

# Schweymaier Johann

Erinnerungsblatt 56 (2022)  
zusammengestellt durch die  
Stolpersteininitiative Augsburg

<http://www.stolpersteine-augsburg.de>



Schweymaier Johann, geb.  
12.9.1902

12 1/2 * Fischer Kan. Lag.geh.	1
Soimann Jos. Techn.	0
Schweymaier Adolf Schloss.	0
— Amal. Kaffeefe	0

Eintrag der Eltern im  
Adressbuch Augsburg (1939)

Schweymaier Johann, geb. 12.9.1902 in Augsburg, Eisendreher ev., ab 17.5.34 mehrmals im KZ, ermordet in Dachau am 18.12.1939; Haftkategorie: „zum 2. Mal im selben KZ“, „Schutzhäftling“, „Polizeihäftling“; Letzter freier Wohnsitz Schützenstraße 12 1/2

## Elternhaus und Beruf

Johann Schweymaier ist gebürtiger Augsburger, das einzige Kind des Schlossers Adolf und seiner Ehefrau Amalie Schweymaier, geb. Gruber.

Über seine schulische Laufbahn und seinen beruflichen Werdegang wissen wir so gut wie nichts. Er ist Eisendreher von Beruf und als solcher bereits als 13-jähriger in Illesheim und in Pfaffenhofen an der Ilm als Lehrling gemeldet.

Von Januar 1917 bis August 1920 ist er wieder bei seinen Eltern in Augsburg, Reischlestraße 32 wohnhaft. Mit ihnen zieht er im Herbst 1920 in die Sebastianstraße 33. Im März 1921 ist er in der Wolfzahnstr. 19, dann bis zum Mai 1922 in der Inneren Uferstraße 19 nachweisbar.

## Betroffen durch Inflation und Arbeitslosigkeit

Johann ist der typische Wanderarbeiter, der infolge einer unzureichenden Ausbildung in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit gezwungen ist, seine Arbeitskraft an verschiedensten Orten anzubieten. Es kann nur am Rande erwähnt werden, dass sich die Belastungen des Versailler Vertrags, Verschuldung des Reiches, die inflationäre Entwicklung, die Demobilisierung, die instabile Lage mit zahlreichen Regierungswechseln sowie die zunehmende Radikalisierung extrem ungünstig auf die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der Weimarer Republik bis 1923 ausgewirkt haben.

## Vorgehen gegen Wanderarbeiter seit dem Kaiserreich

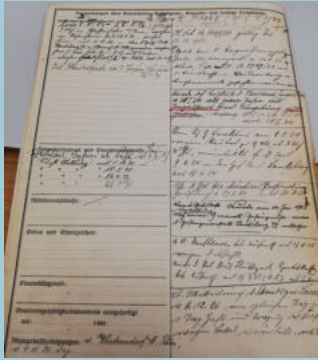
Seit dem Kaiserreich betrachten die Behörden das Wandern zwecks Arbeitssuche zunehmend als überflüssig. Die Behörden stilisieren „sinnlos erscheinendes Wandern „systematisch zur asozialen und krankhaften Eigenschaft der Betroffenen“ und stigmatisieren diese Personen entsprechend.

## Verschärfung der sozialen Situation durch die Weltwirtschaftskrise

Seit dem Ende der 1920-er Jahre werden die Landstraßen des Deutschen Reiches von Facharbeitern, ungelerten Arbeitern, kleineren Angestellten und einer wachsenden Zahl von Jugendlichen bevölkert, die aufgrund von Massenarbeitslosigkeit ihre Beschäftigung verloren haben bzw. keinen Ausbildungsplatz finden. Um zu überleben, nehmen diese Menschen Gelegenheitsarbeiten an, betteln oder schlagen sich mit Hausieren, Musizieren, manchmal auch mit Betrügereien und kleinkriminellen Delikten wie Essensdiebstählen und Zechbetrug durch.

## Johann als Opfer der sozialen und politischen Krisen der Weimarer Republik

In der Zeit vom Juni 1922 bis zum März 1924 wird Johann insgesamt 6-mal wegen Bettels und Landstreicherei verhaftet. Er verbüßt eine geringfügige Haftstrafe im Strafgefängnis in Landshut ab, als unliebsame Person wird er im



Dokumentationsbogen  
Saarburg 1926

Januar 1924 aus Ingolstadt und Umgebung für zwei Jahre ausgewiesen.

Ab dem 9. Juni 1924 verbüßt Johann in Landsberg am Lech eine 9-monatige Gefängnisstrafe wegen Raubes ab und wird von dort im Januar 1925 entlassen.

Seine Tat soll nicht entschuldigt werden, allerdings ist zu berücksichtigen, dass es für einfache Arbeiter angesichts der politischen und sozialen Lage und der hohen Arbeitslosigkeit ungemein schwierig war, sich über Wasser zu halten.

Aus dem Gefängnis kommend, wohnt er zeitweise wieder bei seinen Eltern in der Sebastianstraße 33, wird im August in Kaufbeuren vom Amtsgericht wegen Diebstahls angeklagt, im Oktober 1925 von der Polizeidirektion Stuttgart verhaftet, im Dezember 1926 kommt er in Saarburg wegen Bettels für 1 Tag ins Gefängnis, 1927 verbüßt er in Frankfurt eine 4-monatige Strafe ab.

Ab Juni 1928 begibt er sich für 3 Jahre auf Wanderschaft, wohnt dann im Januar 1931 kurzfristig bei seinen Eltern, ehe er vom 7. Juli bis Ende November 1931 eine 4½-monatige Haftstrafe im Katzenstadel verbüßt.

### Rigoroses Vorgehen der Nazis gegen sog. „Asoziale“ bzw. „Gemeinschaftsfremde“

Unmittelbar nach der Machtübernahme gehen die Nationalsozialisten gegen Kleinkriminelle, Obdachlose, Wanderarbeiter, Alkoholiker, Bettler sofort erbarmungslos vor. Sie gelten als sog. „Asoziale“ und „Gewohnheitsverbrecher“, gegen welche sie ab 24. November 1933 „Maßnahmen der Sicherung und Besserung“ ins deutsche Strafrecht einführen. Die Novelle wird unter §42e in das RStGB eingefügt.

Indem das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ die Sicherungsverwahrung in letzter Instanz der Abwägung der „Gefährlichkeit“ nach „Gesamtwürdigung“ der Taten“ den Richtern anheimstellt, obliegt sie de facto in deren subjektiven Ermessen.

### Dehnbare Begriffsbestimmung

Im Prinzip konnte jeder, der von den sozialen Normen der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ abwich, als „Asozialer“ ins Konzentrationslager deportiert werden. Die große Mehrheit der Häftlinge fiel unter eine der oben genannten Gruppen. In den Konzentrationslagern kennzeichnete die SS die „Asozialen“ mit einem schwarzen Winkel auf der Häftlingskleidung.

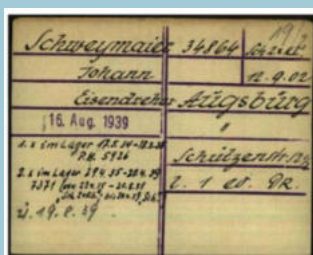
### Vorbeugende Sicherungsverwahrung

Gemäß dem am 24.11.1933 erlassenen „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ konnten rückfällige Straftäter, d.h. zweimal rechtskräftig verurteilte Personen bei einer dritten Straftat in Sicherungsverwahrung genommen werden, sofern der Delinquent als Gewohnheitsverbrecher taxiert wurde und dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig erschien. Damit konnten die Strafen von rückfälligen Straftätern über Gebühr verlängert werden. Ab 1941 war sogar die Verhängung der Todesstrafe möglich

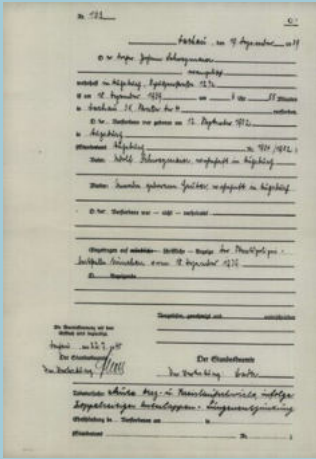
### Wiederholte Inhaftierung Johann Schweymaiers im KZ Dachau

Johann Schweymaier gerät wegen wiederholter trivialer Vergehen in den Fokus der Staatspolizeileitstelle München und der NS-Strafjustiz.

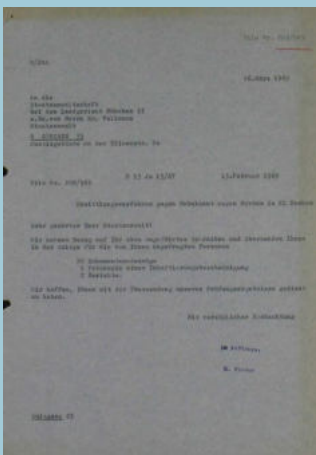
Er wird am 17. April 1934 erstmals ins KZ Dachau als Polizeihäftling eingewiesen und verbleibt dort bis zum 18. Februar 1935. Aber er ist kaum 2 Monate wieder in Augsburg, da gerät er ab 12. April 1935 erneut als Polizeihäftling (PH) in „Schutzhaft. Johann verbringt genau 3 Jahre ununterbrochen im KZ Dachau. Am 20.4.39, nach einer Amnestie anlässlich des „Führergeburtstages“ darf Johann wieder nach Augsburg zurück. Er wohnt wiederum bei seinen Eltern, die mittlerweile in die Schützenstraße 12 umgezogen sind.



Schreibstubenkarte des KZ  
Dachau



Sterbeurkunde



Dokumente wurden 1969 an die Staatsanwaltschaft München versandt, diese ermittelte zum Mord an Schweymaier

Seit 14.9.2022 erinnert ein Stolperstein in der Schützenstr. 12 in Augsburg an das Schicksal von Johann Schweymaier.

Quellen:  
u.a. ITS Bad Arolson, StadtAA

Biographie erstellt:  
© StD Dr. Bernhard Lehmann,  
Gegen Vergessen-Für  
Demokratie RAG Augsburg-  
Schwaben, alle Rechte beim  
Autor  
Quellen beim Autor  
Ausführliche Biografie unter:  
[www.gedenkbuch-augsburg.de](http://www.gedenkbuch-augsburg.de)

## Erneute Einweisung ins KZ und Ermordung

Aber das NS-Terrorregime erweist sich als unerbittlich. Am 16. August 1939 wird Johann erneut ins KZ Dachau eingewiesen. Nur 4 Monate später verstirbt Johann Schweymaier am 18. Dezember 1939 als Häftling Nr. 34864 im KZ Dachau. Der Totenschein konstatiert als Todesursache akute Herz- und Kreislaufschwäche infolge einer doppelseitiger Unterlappen- Lungenentzündung.

## Auf der untersten Stufe der Häftlingshierarchie

Erschwert wurde der Aufenthalt dieser Gruppe im KZ dadurch, dass sie in der Hierarchie der Häftlinge den untersten Platz einnahmen. Sowohl Lagerpersonal wie auch Mitgefangene begegneten ihnen mit der gleichen Voreingenommenheit und Ablehnung, die ihnen auch in der Gesamtgesellschaft entgegengebracht wurde: „Asoziale“ galten als unzuverlässig und unsolidarisch, die vielfach von Hass, Eifersucht und Missgunst geprägt waren und durch gegenseitige Verleumdungen und Beschimpfungen den ohnehin harten Lageralltag noch erschwerten.

## Vorbeugehaft als spezifisch nationalsozialistisches Unrecht

Die Vorbeugehaft hat als spezifisch nationalsozialistisches Unrecht zu gelten, denn weder war der Freiheitsentzug richterlich angeordnet, noch zeitlich befristet noch durch Rechtsmittel anfechtbar noch an das Begehen einer konkreten Straftat gebunden, also an Kriterien, die heute für einen Rechtsstaat verbindlich sind.

Bei den sog. „Asozialen“ genügte „gemeinschaftsschädigendes“ Verhalten für eine Sicherungsverwahrung aus. Für eine Klassifizierung als „Berufsverbrecher“ wiederum waren allein die Vorstrafen ausschlaggebend. Zum Zeitpunkt der Verhängung der „Vorbeugehaft“ hatten diese vermeintlichen „Berufsverbrecher“ ihre Strafen bereits verbüßt. Gemessen an rechtsstaatlichen Maßstäben waren sie rehabilitiert. Dennoch kamen sie ins Konzentrationslager.

## Opfer der rigiden Ordnungsvorstellungen

Johann Schweymaier wurde Opfer der sozialen und politischen Umstände der Weimarer Republik und definitiv Opfer der Ideologie und der rigiden Ordnungsvorstellungen des NS-Terrorregimes. Er wurde wegen geringfügiger, trivialer Vergehen immer wieder inhaftiert und als mehrfach vorbestrafter Häftling schließlich ermordet.

## Späte Rehabilitation der Opfergruppe der „Gemeinschaftsfremden“

Erst am 13. Februar 2020 wurden die berechtigten Ansprüche der sog. „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ vom Deutschen Bundestag allgemein anerkannt.

Seit 1988 wurden gerade einmal 330 Entschädigungsanträge von Angehörigen dieser Opfergruppe eingereicht. Die Scham und Stigmatisierung dieser Opfergruppe war auch in der Nachkriegszeit geschichtswirksam.

Endlich soll Aufklärung und Forschung zum Thema der sog. „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ intensiviert und Anerkennung für enormes Leid in die Tat umgesetzt werden. Zudem soll eine Wanderausstellung in Gedenkstätten gezeigt werden.

"Niemand saß zurecht im KZ", sagt die Sozialdemokratin Marianne Schieder MdB mit großem Nachdruck.

Die Anerkennung der „Asozialen“ und „Berufsverbrecher“ als NS-Opfer, ihre volle Rehabilitation, ist ein emphatisches Bekenntnis zu den Prinzipien des Rechtsstaates. Als solches kann und sollte sie auch öffentlich und in der Bildungsarbeit vermittelt werden.